

Eingestrente Tagespflege im Caritas-Seniorenzentrum St. Elisabeth, Oberstaufen
Informationen zu den Kosten im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht

		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Zeitkorridor 2 < 4,5 h	Entgelt für Pflege und Betreuung	34,17 €	47,02 €	52,64 €	60,00 €	70,29 €
	Unterkunft	4,91 €	4,91 €	4,91 €	4,91 €	4,91 €
	Verpflegung	7,14 €	7,14 €	7,14 €	7,14 €	7,14 €
	Investitionskosten	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
	Gesamtkosten pro Tag	48,22 €	61,07 €	66,69 €	74,05 €	84,34 €

Zeitkorridor 1 > 4,5 h	Entgelt für Pflege und Betreuung	18,47 €	24,90 €	27,71 €	31,39 €	36,54 €
	Unterkunft	3,27 €	3,27 €	3,27 €	3,27 €	3,27 €
	Verpflegung	5,33 €	5,33 €	5,33 €	5,33 €	5,33 €
	Investitionskosten	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
	Gesamtkosten pro Tag	28,07 €	34,50 €	37,31 €	40,99 €	46,14 €

monatl. Kostenübernahme der Pflegekasse	0,00 €	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €
monatl. Entlastungsbetrag	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €	125,00 €

Beispiel einer Monatsabrechnung für Tagespflege (Zeitkorridor 2)

Ganztätiger Aufenthalt eines Gastes mit Pflegegrad 3

Aufenthaltsdauer: 7 Tage

Entgelt für Pflege und Betreuung für 7 Tage	(= 7 Tage * Tagessatz)	368,48 €
Entgelt für Unterkunft für 7 Tage	(= 7 Tage * Tagessatz)	34,37 €
Entgelt für Verpflegung für 7 Tage	(= 7 Tage * Tagessatz)	49,98 €
Entgelt für Investitionskosten für 7 Tage	(= 7 Tage * Tagessatz)	14,00 €
Gesamtkosten für die Tagespflege		466,83 €
davon Kostenübernahme durch die Pflegekasse		368,48 €
Eigenanteil des Tagespflegegastes	(= Gesamtkosten ./. Anteil Pflegekasse)	98,35 €

Gültigkeit der Preise ab 1. Oktober 2020

Eingestreute Tagespflege im Caritas-Seniorenzentrum St. Elisabeth, Oberstaufen

Informationen zu den Kosten im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht

Informationen zu den Kosten der eingestreuten Tagespflege

Die Vorderseite zeigt die detaillierte Darstellung der Kosten bzw. Entgeltbestandteile (im Folgenden Entgelt genannt), welche wir Ihnen nachfolgend ergänzend erläutern möchten.

Sämtliche Entgelte für die aufgeführten Leistungen werden in der Regel jährlich mit den öffentlichen Kostenträgern (den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen können Sie auf Wunsch jederzeit gerne in der Verwaltung einsehen. Eine Erhöhung der Entgelte durch die Einrichtung ist unter Einbezug der Bewohnervertretung, nach Ankündigung sowie mit Zustimmung der Bewohner möglich.

Die **Entgelte für die Pflege und Betreuung** in der Einrichtung staffeln sich nach dem Pflege- und Betreuungsbedarf entsprechend des vom Medizinischen Dienst der Pflegekassen festgestellten Pflegegrades.

Die **Entgelte der Unterkunft** (z. B. für Betriebskosten wie Reinigung und Energie) sind unabhängig vom Pflegegrad identisch.

Auch die **Entgelte der Verpflegung** werden unabhängig vom Pflegegrad berechnet. Im Entgelt sind die Kosten der Mahlzeiten Ihrer Anwesenheitszeit enthalten.

Der **Investitionskostenanteil** wird als Pauschale für alle Pflegegrade erhoben. Er dient der Deckung der Kosten für Reparaturen oder Anschaffungen.

Für eine notwendige Beförderung, von der eigenen Wohnung zur Einrichtung und zurück, kann ggf. ein Fahrdienst der Pflegeeinrichtung in Anspruch genommen werden. Die anfallenden Fahrtkosten werden von der Einrichtung direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Für die Entgelte für Pflege und Betreuung besteht ein gesetzlich festgelegter Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung (siehe Kostenübernahme der Pflegekasse). Dieser Betrag steht Ihnen zur Zahlung der Entgelte zur Verfügung und wird direkt von der Einrichtung mit der Kasse abgerechnet. Dementsprechend verringert sich das Entgelt für Pflege und Betreuung, das von Ihnen selbst zu tragen ist.

Die Pflegekasse übernimmt, neben bereits genannten Leistungen, darüber hinaus auch Kosten nach §45b SGB XI (Entlastungsbetrag).

Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 bis 5 haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag in monatlicher Höhe von 125,00 €. Dieser Betrag summiert sich bei "Nicht-Inanspruchnahme" auf und kann bis zum Ende des 1. Halbjahres des Folgejahres genutzt werden. Zu den (auf Rechnung) erstattungsfähigen Eigenbelastungen bei Inanspruchnahme der Tagespflege zählen z.B. die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Bitte klären Sie die Details mit Ihrer Pflegekasse.

Pflegebedürftige des Pflegegrads 1 bis 5 haben zudem bei Inanspruchnahme von Tagespflege einen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach §43b SGB XI. Diese Leistungen werden (nach Antrag bei der Pflegekasse) direkt von der Einrichtung mit der Kasse abgerechnet.

Sofern gebuchte Leistungen der Tagespflege mindestens 8 Tage vor dem gebuchten Termin abgesagt werden, werden diese Leistungen nicht in Rechnung gestellt. Für kurzfristigere Absagen müssen wir uns die Berechnung von 75 % der Tagessätze für Entgelte für Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung, bzw. von 100 % der Investitionskosten, vorbehalten.

Das Entgelt der Tagespflege ist nach der Rechnungsstellung zu bezahlen. Einwände gegen eine Rechnungsstellung bzw. Entgelterhöhung sind bis spätestens sechs Monate nach Zustellung der Rechnung schriftlich bei der Einrichtung einzureichen.

Bei den selbst zu tragenden Entgelten ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Möglichkeiten der Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger bestehen. Unabhängig von der Beteiligung anderer Kostenträger haftet immer der Tagespflegegast für alle Entgelte im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen.

Sollten Fragen offen geblieben sein oder Unklarheiten bestehen, so sprechen Sie uns an. Gerne beantworten wir Ihnen Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.